

RCI



**Ruder Club Immensee**

Statuten des

**Ruder Club Immensee**

vom 23. März 2016

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet.  
Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.

# STATUTEN VOM 23. MÄRZ 2016

## I. Name und Sitz

### § 1

Der am 23. März 2016 gegründete Ruder Club Immensee (RCI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Club hat seinen Sitz in Immensee.

## II. Zweck

### §2

Der Ruder Club Immensee bezweckt den Betrieb und die Förderung des Ruderns als Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport und pflegt das gesellschaftliche Vereinsleben. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV) werden.

## III. Mitgliedschaft

### 1. Arten

#### § 3

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern mit und ohne rudersportliche Tätigkeit, Ehren-, Junioren- sowie Passivmitgliedern.

#### A. Aktivmitgliedschaft

#### §4

Die Aktivmitgliedschaft können Damen und Herren, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben durch einen schriftlichen Antrag erwerben. Die gesuchstellende Person hat folgende Bedingungen zu erfüllen und erklärt schriftlich:

- a) dass sie schwimmen kann;
- b) dass sie bei allfälligen Schäden gegenüber dem Club und Dritten die Verantwortung trägt und nimmt zur Kenntnis, dass der Club die Haftung ablehnt.

Das Aktivmitglied besitzt das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Der Vorstand kann Bedingungen für Aktivmitglieder ohne rudersportliche Tätigkeiten festlegen.

## B. Ehrenmitgliedschaft

### § 5

Für besondere Verdienste kann der Club Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Ehrenmitglied hat allen Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft, hingegen ist es von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

## C. Juniorenmitgliedschaft

### §6

Jugendliche werden als Juniorenmitglieder aufgenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Eltern erklären schriftlich, dass ihr Kind schwimmen kann;
- b) die Eltern erklären schriftlich, dass sie bei allfälligen Schäden gegenüber dem Club und Dritten die Verantwortung tragen und nehmen zur Kenntnis, dass der Club die Haftung ablehnt.

Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern und die Jugendlichen die Statuten und Reglemente des Clubs. Das Juniorenmitglied, welches das 16. Altersjahr vollendet hat, besitzt das aktive Stimm- und Wahlrecht.

### §7

Die Juniorenmitglieder des Clubs können einen Juniorsprecher bestimmen. Dieser nimmt die Interessen der Juniorenmitglieder gegenüber den Organen des Clubs wahr.

## D. Passivmitgliedschaft

### § 8

Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

## 2. Mitgliedschaftsbeiträge

### § 9

Die Mitgliedschaftsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und beinhalten allfällige Verbandsbeiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme und endet am 31. Dezember des Austrittsjahres.

Der Vorstand kann mit Genehmigung der Generalversammlung, insbesondere für Familien, Aktivmitglieder in Ausbildung, welche das 26. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sowie Aktivmitglieder ohne rudersportliche Tätigkeit spezielle Beiträge festsetzen.

### 3. Eintritt

#### § 10

Mit der Anmeldung anerkennt die gesuchstellende Person die Statuten und Reglemente des Clubs. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf ein schriftliches Gesuch hin.

### 4. Übertritt

#### § 11

Wer von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern, von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern oder von den Junioren übertreten will, hat die entsprechenden Bedingungen gemäss diesen Statuten zu erfüllen.

Die Übertritte erfolgen auf das Ende des Kalenderjahres.

### 5. Austritt

#### § 12

Wer aus dem Club austreten will, hat dies dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der Austrittserklärung erfolgt erst nach Bezahlung aller noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Austritte erfolgen auf das Ende des Kalenderjahres.

### 6. Ausschluss

#### §13

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere (nicht abschliessend):

- a) wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane wiederholt keine Folge leistet;
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs in grober Weise verletzt;
- c) wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachgekommen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

## IV. Organisation

### 1. Organe

#### § 14

Die Organe des RCI sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### 2. Versammlungen

#### A. Generalversammlung

#### § 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat März eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand orientiert bis zum Ablauf des Kalenderjahres über das Datum der Durchführung.

Die Mitglieder werden vom Vorstand durch persönliche Einladung zur Generalversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

#### § 16

In die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung der vom Vorstand schriftlich vorgelegten Berichte,
- c) Genehmigung der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des Budgets und des Fünfjahresfinanzplanes,
- e) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge,
- f) Behandlung der vom Vorstand und gemäss § 17 eingereichten Anträge,
- g) Änderung der Statuten und Reglemente,
- h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- i) Wahl des Präsidenten,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Entscheid über Rekurse von Clubmitgliedern,
- l) Entscheid über die Anstellung eines Clubcoachs,
- m) Kenntnisnahme der Club Strategie,
- n) Auflösung des Clubs.

## §17

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.

## § 18

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

## § 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes hin statt oder wenn mehr als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. In letzterem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen.

Das Datum einer ausserordentlichen Generalversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich anzusetzen.

## B. Clubversammlung

### § 20

Der Vorstand beruft eine Clubversammlung ein, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen. Die Einladung erfolgt persönlich unter Angabe der Traktanden, spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

### § 21

Jede Clubversammlung ist beschlussfähig, sofern die Beschlüsse nicht der GV vorbehalten sind.

## 3. Vorstand

### § 22

Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Amtsbereichen und mindestens drei Personen:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Ruderchef
- e) Bootshausverwalter
- f) Materialwart

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und kann je nach Bedürfnis erweitert werden; Wiederwahl ist zulässig.

Er regelt die Stellvertretung innerhalb seiner selbst. Der Präsident bezeichnet seinen Stellvertreter für das laufende Kalenderjahr. Im Laufe des Kalenderjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand ad Interim ersetzt werden, der Präsident jedoch nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Amtsbereichsleiter, mit Ausnahme des Aktuars, erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.

## § 23

Der Vorstand leitet den Club und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er beruft Versammlungen ein, achtet auf den Vollzug ihrer Beschlüsse und verwaltet das Clubvermögen.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, für das laufende Jahr zusätzliche Ausgaben in der Höhe von maximal zehn Prozent der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz zu tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Der Vorstand beruft die Ressortleiter, die Trainer, den Verantwortlichen des Cluborgans und den Archivar. Diese Personen können auf Einladung durch den Vorstand beratend an dessen Sitzungen teilnehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## § 24

Der Präsident leitet den Vorstand und kann diesen jederzeit einberufen. Er vertritt den Club nach Aussen und nimmt insbesondere die Interessen des Clubs in der Öffentlichkeit und im Sponsoring wahr.

## § 25

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Verwaltung des Clubarchivs sowie die Redaktion des Cluborgans.

Er organisiert die Vorstandssitzungen, Club- und Generalversammlungen, führt darüber Protokoll und sorgt für die Führung eines genauen Mitgliederverzeichnisses.

## § 26

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vermögen. Er schliesst die Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab und legt das Budget für das neue Kalenderjahr vor.

## § 27

Der Ruderchef leitet die sportlichen Aktivitäten innerhalb des Clubs. Gemeinsam mit den Ressortleitern, dem Clubcoach und Trainern organisiert und koordiniert er den Ruder- und Trainingsbetrieb.

Er beurteilt Bootsschäden, deren Verursachung und klärt Haftungsfragen.

## § 28

Der Bootshausverwalter betreut Clubhaus und Areal und ist insbesondere um Ordnung im Clubhaus besorgt. Er ist für die Vermietung von Clubräumlichkeiten zuständig.

## § 29

Der Materialwart ist für das Bootsmaterial und dessen Instandhaltung verantwortlich. Er führt die Werkstatt.

#### 4. Clubcoach

##### § 30

Der Club kann für die Leitung des Trainingsbetriebes einen Clubcoach anstellen. Über die Anstellung eines Clubcoachs beschliesst die Generalversammlung.

Für die Wahl des Clubcoachs ist der Vorstand zuständig. Er erstellt das Aufgaben- und Pflichtenheft des Clubcoachs.

#### 5. Rechnungsrevisoren

##### § 31

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung, die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung, den Vermögensbestand und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

An der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens einer der Rechnungsrevisoren anwesend zu sein.

#### 6. Wahlen und Abstimmungen

##### § 32

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

#### V. Bootshaus- und Ruderbetriebsordnung

##### § 33

Der Vorstand erstellt eine Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

#### VI. Haftbarkeit

##### § 34

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

##### § 35

Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Clubvermögens.

##### § 36

Bei Bootsschäden haftet das Clubmitglied. Der Club kann Regress nehmen.



## VII. Revision der Statuten

### § 37

Die Beschlussfassung der Statuten liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## VIII. Auflösung des Clubs

### § 38

Der Club kann an einer Generalversammlung durch Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von achtzig Prozent aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss und die Preise in natura sind in die Verwahrung des Bezirks Küsnacht zu geben mit dem Auftrag, sie einem sich allfällig neu konstituierenden Ruderverein Immensee auszuhändigen.

## **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten treten ab 23. März 2016 in Kraft.

So beschlossen und ab 23. März 2016 in Kraft gesetzt durch die Gründerversammlung vom 23. März 2016

Jean-Pierre Leuthold

Der Präsident

Sacha Müller

Der Aktuar